



KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Herrn
Bürgermeister Ingendahl
Bachstraße 2

53424 Remagen

STADT REMAGEN

Eing. 03. Dez. 2020

Poststelle FB1

Abteilung: 4.5 - Umwelt
Auskunft: Frau Scheel
Telefon: 02641 975-303
Telefax: 02641 975-7303
Zimmer: 3.43
E-Mail: Ulrike.Scheel@kreis-ahrweiler.de
Datum: 02.12.2020
Aktenzeichen:

Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ingendahl,

der Werksausschuss der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 den Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgelehnt. Zur Begründung wurde auf § 6 der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Remagen verwiesen. (siehe beiliegender Emailverkehr)

Der beantragte Gartenbrunnen ist ein nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) anzeigepflichtiges Vorhaben. Das Vorhaben muss von der Unteren Wasserbehörde untersagt werden, wenn signifikante nachteilige Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Weiterhin kann die Untere Wasserbehörde das Vorhaben nach § 44 Abs. 1 LWG, Satz 4 untersagen, wenn ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorgeschrieben und möglich ist. Eine Untersagungsverfügung durch die Untere Wasserbehörde mit rechtsmittelfähigem Bescheid ist zu begründen. Ein bloßer Verweis auf die Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Remagen reicht u.E. nicht aus. Ein Ablehnungsbescheid mit entsprechender Begründung bezüglich des von ... gestellten Antrages auf Teilbefreiung vom „Anschluss- und Benutzungszwang, den wir argumentativ heranziehen könnten, liegt uns nicht vor. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass nach § 7 der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Remagen vom 06. November 1981 - anders als in der Mail der EVM vom 23.11.2020 dargestellt - eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt Remagen durchaus ausgesprochen werden kann. Außerdem verweisen wir auf das beiliegende Urteil des OVG Rheinland-Pfalz. Danach ist eine Ablehnung der Teilbefreiung nur möglich, wenn die Befreiung vom Benutzungszwang zu wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für den Versorgungsträger führt.

Wir beabsichtigen daher, den beantragten Gartenbrunnen nicht zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kirsten Wätzata

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 · Außenstelle Gesundheitsamt: Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0 · Telefax 02641 975-456

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · Konto 801076 (BLZ 577 513 10) · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Swift-BIC: MALADE51AHR

Weitere Informationen finden Sie unter: • Dienstleistungen: www.kreis-ahrweiler.de • Datenschutz: www.kreis-ahrweiler.de/Datenschutz